

Rasner/Strobach (Hrsg)

# HANDBUCH DER KAPITALERTRAGSTEUER

*unter Mitarbeit von*

Ayman Al-Ahmed, Doris Bauer, Isabelle Dorda,  
Johannes Edlbacher, Oliver Elmani, Katharina Hölbling,  
Elisa Holzapfel, Doris Koppensteiner, Florian Ortner,  
Alexander Schütter, Matthias Varga



**Zitervorschlag:** *Rasner/Strobach*, Kapitalertragsteuer [Seite]

**VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher**

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

**© finanzverlag**

Mag. Elisabeth Löffler-Tüchler  
Uraniastraße 4  
1010 Wien  
loeffler@finanzverlag.at  
www.finanzverlag.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Dieses Werk wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder des Verlags ausgeschlossen.

Lektorat und Satz: zauberformel | Mag. Karlheinz Hoffelner, 1130 Wien  
Herstellung: paco | fact, 1160 Wien

Printed in Austria 2013

ISBN 978-3-9503373-0-3

# VORWORT

*Eine Regierung muss sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt. Es ist gerecht, dass jeder einzelne dazu beiträgt, die Ausgaben des Staates tragen zu helfen. Aber es ist nicht gerecht, dass er die Hälfte seines jährlichen Einkommens mit dem Staate teilen muss.*

***Friedrich II. der Große***

Die Kapitalertragsteuer (kurz „KESt“) beträgt einheitlich 25 % und mit ihrer Erhebung sind vor allem Kapitalerträge von in Österreich ansässigen Privatinvestoren mit österreichischem Depot endbesteuert. Die inländische Bank führt die KESt ab, der in Österreich ansässige Investor braucht sich in der Regel um die steuerliche Veranlagung seiner Kapitalerträge nicht weiter kümmern. Das KESt-System bietet aber auch für die Finanz den Komfort, dass die Abwicklung der Einhebung der Steuer an die österreichischen Banken ausgelagert wurde. Klingt an sich ganz einfach.

Zum Zeitpunkt der Einführung der KESt mit Endbesteuerungswirkung im Jahr 1993 bezog sich diese vorerst nur auf einen eingeschränkten Teil der Kapitalerträge. Im Laufe der Jahre wurde sie schrittweise ausgeweitet und umfasst mittlerweile nahezu den gesamten Anlagehorizont.

Mit 1. April 2012 ist die sogenannte Vermögenszuwachssteuer in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kursgewinne aus Wertpapieren und Gewinne aus (verbrieften) Derivaten jeweils des Neubestandes der KESt unterworfen. Die bisherige Trennung zwischen KESt-pflichtiger Frucht und grundsätzlich KESt-freiem Substanzzuwachs (Stamm) wurde somit aufgegeben. Diese umfassende Reform des österreichischen KESt-Systems war als Vereinfachung gedacht. Aus heutiger Sicht sind allerdings noch einige weitere Schritte nötig, um zu dieser Vereinfachung zu gelangen.

Zuerst sei erwähnt, dass für Altbestand von Forderungswertpapieren die bisherigen (komplexen) Regeln im Wesentlichen weitergelten. Die geneigte Leserschaft dieses Handbuches wird feststellen, dass es schwierig ist, in zwei vollkommen verschiedenen Welten zu denken.

Dann halten wir fest, dass einige der neuen Gesetzesnormen verfassungsrechtlich bedenklich sind und wohl dringend repariert oder praktikabel gelöst gehören. Dies

betrifft zB die mangelnde Möglichkeit, Verluste im Privatvermögen in kommende Steuerjahre vorzutragen. Auch die Nichtabzugsfähigkeit von Anschaffungsnebenkosten im Privatvermögen ist steuersystematisch und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und verursacht viele praktische Probleme in der Umsetzung.

Weiters gibt es viele Fälle, bei denen für Kapitaleinkünfte der Steuersatz von 25 % nicht anwendbar ist, keine KESt einbehalten und erwartet wird, dass der Investor in der Lage ist diese in seine persönliche Steuererklärung aufzunehmen. Dies gilt zB bei Forderungswertpapieren und Immobilieninvestmentfonds, welche im Wege des sogenannten „private placements“ begeben werden. Die Herausgeber meinen, dass diese von Missbrauchsprävention getriebenen Regeln im Sinne der Vereinfachung überdacht werden sollten.

Ziel dieses Werkes ist es, Praktikern, insbesondere Banken, Wirtschaftstreuhändern, Stiftungsvorständen und Steuerabteilungen von Großunternehmen, Finanzdienstleistern und Vermögensberatern einen Praxiskommentar zur Verfügung zu stellen, der einen umfassenden Überblick über die Begriffswelt, Technik und Systematik der geltenden dualen Rechtslage zur Kapitalertragsteuer bietet. Dieser Kommentar enthält viele Beispiele, Grafiken, Übersichten und praktische Anwendungsfälle insbesondere zur KESt für Altbestand und Neubestand.

Die Kapitel von *Hannes Rasner* bzw *Doris Bauer* zeigen am Beginn einen generellen Überblick zur KESt und beschäftigen sich mit den Grundlagen der Vermögenszuwachssteuer. Eines der Herzstücke der neuen Vermögenszuwachssteuer, die komplexen Übergangsbestimmungen, wird von *Doris Koppensteiner* in Kapitel 3 erläutert. Der Teil von *Oliver Elmani* behandelt praxisrelevante Aspekte der KESt bei Dividendenzahlungen, insbesondere auch die Anwendbarkeit der KESt-Befreiungen bei Ausschüttungen im Zusammenhang mit diversen Sachverhaltskonstellationen. Aufgrund der besonderen Komplexität wurde dem Thema Wertpapier- und Immobilienfondsbesteuerung ebenfalls ein eigener Abschnitt gewidmet. Dieser Beitrag wurde von *Johannes Edlbacher* verfasst. *Katharina Hölbling* und *Hannes Rasner* behandeln umfassend die steuerliche Qualifikation diverser zinstragender Produkte und damit verbunden die Berechnung der KESt. Ein komplett neuer Teil betrifft die Besteuerung der Derivate und sonstigen derivativen Finanzinstrumente von *Hannes Rasner* und *Alexander Schütter* sowie ein Beitrag von *Isabelle Dorda* zu Zertifikaten. In Kapitel 8 werden in diversen Beispielen die Themen Einbehalt und Abfuhr der KESt dargestellt. Das Kapitel 9 KESt im zwischenstaatlichen Kontext, insbesondere Praxisfragen in Zusammenhang mit Anrechnung und Rückerstattung von Quellensteuern wurde von *Florian Ortner* verfasst. In jedem Kapitel wird umfassend auf die noch immer gültigen Regeln bei Altbestand Bezug genommen

bzw die unterschiedlichen Besteuerungsfolgen bei Alt- und Neubestand umfassend herausgearbeitet.

Abschließend wollen wir darauf hinweisen, dass dieser Praxiskommentar einen Überblick darstellen soll, aufgrund der eingangs erwähnten Komplexität der Thematik natürlich persönliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann.

Wien, im Jänner 2013

*Hannes Rasner*  
*Thomas Strobach*

**Post Scriptum:**

Ich möchte mich an dieser Stelle bei meinem Kollegen *Hannes Rasner* aus tiefster Überzeugung bedanken, ohne dessen unermüdlichen und grenzenlosen Einsatz dieses Werk nicht gelungen wäre. Im Labyrinth des Gesetzestextes, der Materialien, der Verordnungen und der Ausführungen des KEST-Erlasses hat er immer den roten Faden gesucht und gehalten.

*Thomas Strobach*

# 1. Kapitalertragsteuer

*Hannes Rasner*

## 1.1 Einleitung – Oder: Der Stamm folgt der Frucht

Steuerpflichtige Einkünfte, die Steuerpflichtige in Österreich erzielen, sind grundsätzlich von diesen in die Steuererklärung aufzunehmen und zu veranlagern. Allerdings ist bei bestimmten Einkünften die Steuer durch denjenigen (Abzugsverpflichtete), der die jeweiligen Zahlungen an den Steuerpflichtigen leistet, einzubehalten und für diesen an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Einbehalt der Steuer durch den Abzugsverpflichteten ist für die Lohnsteuer (§§ 47 ff EStG), die Kapitalertragsteuer (KESt) (§§ 93 ff EStG) bzw den Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 ff EStG) vorgesehen. Der Grund des Einhalts der Steuer für den Steuerpflichtigen durch den Abzugsverpflichteten liegt in der Sicherstellung der korrekten steuerlichen Erfassung der jeweiligen Erträge. Darüber hinaus haftet der Abzugsverpflichtete für den richtigen Einbehalt der Steuer.

Die folgenden Kapitel beschreiben den Einbehalt und die Abfuhr der KESt durch den Abzugsverpflichteten. Die Kapitel basieren auf der Rechtslage von Dezember 2012.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der KESt finden sich in den §§ 27 und 27a, sowie 93 bis 97 EStG. Der in § 27a Abs 1 EStG normierte Sondersteuersatz, der dem KESt-Abzug gem § 93 Abs 1 EStG zu Grunde liegt, beträgt 25 %. Die KESt begründet keinen separaten Steuertatbestand in Österreich, sondern ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer. Die KESt kann, abhängig von der Art der Kapitalerträge und des Steuerpflichtigen, Abgeltungswirkung oder Vorauszahlungswirkung haben.

➔ Abgeltungswirkung (Steuerabgeltung) bedeutet, dass bestimmte Kapitalerträge beim Empfänger<sup>1</sup> nicht in die Steuererklärung aufgenommen und veranlagt werden müssen.

---

1 Das gilt insbesondere für natürliche Personen und Körperschaften, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen (wie etwa Körperschaften öffentlichen Rechts, bei denen die Einkünfte dem Hoheitsbereich zuzurechnen sind).

## 1. Kapitalertragsteuer

---

→ Vorauszahlungswirkung heißt, dass die KEST auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden kann, die Kapitalerträge jedoch in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufgenommen werden müssen.<sup>2</sup>

Die Besteuerung von Kapitalerträgen und das System der KEST wurden durch das BBG 2011 unter dem Schlagwort der „Vermögenszuwachsbesteuerung“ völlig neu systematisiert und geregelt. Im Gegensatz zur Regelung vor BBG 2011, in der im Privatvermögen<sup>3</sup> grundsätzlich nur die nicht immer klar definierten

→ Früchte<sup>4</sup> aus Kapitalvermögen, wie etwa Zinsen oder Dividenden, der Besteuerung unterlagen (siehe nach BBG 2011 nunmehr die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG),

werden nunmehr auch

→ der sog Stamm, also realisierte Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG) und

→ Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG)

jeweils unabhängig von der Behaltedauer oder Beteiligungshöhe des Kapitalvermögens besteuert. Bei Vorliegen eines inländischen Abzugsverpflichteten erfolgt dabei die Besteuerung idR durch KEST-Abzug.<sup>5</sup> Als realisierte Wertsteigerungen qualifiziert nicht nur die tatsächliche Veräußerung der Kapitalanlage am Sekundärmarkt,

---

2 Die Steuerabgeltung gilt gem § 97 Abs 1 lit a EStG für bestimmte Kapitaleinkünfte trotz KEST-Einbehalts etwa dann nicht, wenn diese als betriebliche Einkünfte qualifizieren. In § 97 Abs 1 lit b EStG sind weitere Tatbestände genannt, bei denen trotz KEST-Abzugs keine Abgeltungswirkung eintritt. Bei Körperschaften, die dem § 7 Abs 3 KStG unterliegen (etwa unbeschränkt steuerpflichtige AG oder GmbH) entfaltet ein etwaiger KEST-Abzug (zur Befreiung vom KEST-Abzug siehe Kapitel 4 und 8) niemals Abgeltungswirkung.

3 Das betraf nicht nur die Besteuerung des Privatvermögens natürlicher Personen, sondern weitestgehend auch die eigennützige Privatstiftung hinsichtlich jener Einkünfte, die der Zwischensteuer iSd § 13 Abs 3 iVm § 22 Abs 2 KStG idF vor BBG 2011 unterlagen, sowie Körperschaften, die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen.

4 Siehe Kapitel 6 und 7, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzungsschwierigkeiten bei Nullkupon- oder Kombi- bzw Stufenzinsanleihen, und Wandel- bzw Aktienanleihen, sowie Indexzertifikaten.

5 Sofern gem § 27a Abs 2 EStG kein Ausschlussgrund für die Anwendung des besonderen Steuersatzes (Nichtvorliegen eines Bankgeschäftes, privat platzierte Wertpapiere, echte stille Gesellschaft, nicht verbriefte Derivate) und keine Befreiung vom KEST-Abzug etwa gem § 94 EStG vorliegt. Beispielsweise unterliegen die Einkünfte, die der „gläsernen“ eigennützigen Privatstiftung zufließen, wie schon bisher nicht dem KEST-Abzug. Wird in den folgenden Kapiteln nichts Gegenteiliges erwähnt, ist immer davon auszugehen, dass der jeweilige Investor dem Grunde nach KEST-pflichtige Einkünfte erzielt.

sondern auch deren Einlösung und sonstige Abschichtung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber sonstige einer Veräußerung gleichgestellte Tatbestände, wie etwa Depotüberträge oder den Wegzug des Depotinhabers aus Österreich, in § 27 Abs 6 EStG kodifiziert.

Bisher waren Wertzuwächse des Kapitalvermögens oder Einkünfte aus Derivaten im Privatvermögen natürlicher Personen nur in Ausnahmefällen steuerpflichtig und wurden im Rahmen der Veranlagung zum jeweiligen Steuersatz versteuert. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Spekulationsgewinne gem § 30 EStG idF vor BBG 2011 aus Veräußerungen innerhalb eines Jahres nach Anschaffung<sup>6</sup> oder Gewinne aus bestimmten Termingeschäften unabhängig von der Behaltdauer, Veräußerungsgewinne von wesentlichen Beteiligungen gem § 31 EStG idF vor BBG 2011, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahren zu mindestens 1 % beteiligt war, sowie Abschichtungsgewinne aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter gem § 27 Abs 2 Z 4 EStG idF vor BBG 2011. Zu den steuerpflichtigen Wertzuwächsen zählten schon bisher die als „Zinsen“ unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen subsumierten positiven Unterschiedsbeträge iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG idF vor BBG 2011 zwischen dem Einlösungs- bzw Verkaufswert und Emissions- bzw Anschaffungswert von Wertpapieren.<sup>7</sup> Diese Unterschiedsbeträge waren in der Regel jedoch KEST-pflichtig.

Nunmehr sollen realisierte Wertsteigerungen und Einkünfte aus (verbrieften)<sup>8</sup> Derivaten unabhängig vom Beteiligungsausmaß oder dem Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung grundsätzlich einheitlich mit 25 % und bei Vorliegen eines inländischen Abzugsverpflichteten idR durch KEST-Abzug besteuert werden. Dadurch wird die bisher oft strittige Abgrenzung zwischen steuer- bzw KEST-pflichtigen „Früchten“ und grundsätzlich nicht KEST-pflichtigen Vermögenszuwächsen des „Stammes“ obsolet, das System der Besteuerung von Kapitalvermögen aber nur auf den ersten Blick scheinbar einfacher.<sup>9</sup>

---

6 Wurden diese Gewinne innerhalb eines Investmentfonds realisiert, wurde teilweise ein Spekulationsgeschäft fingiert und in diesem Fall mittels KEST-Abzug besteuert. Siehe dazu Kapitel 3 und 5 im Detail.

7 Siehe Kapitel 6 und 7.

8 Nicht verbrieft Derivate wie etwa ein Swap, Forward, Cap oder Future werden im neuen Besteuerungssystem mit dem Tarifsteuersatz und das ausschließlich im Rahmen der Veranlagung besteuert. Ab dem 1. Jänner 2013 können gem § 27a Abs 2 Z 7 EStG die in § 95 Abs 2 Z 2 EStG genannten Einrichtungen freiwillig eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer einbehalten, welche Abgeltungswirkung entfalten kann.

9 Vgl zur Trennung zwischen Frucht und Stamm insbesondere Kapitel 6.



### 1.1.1 Übergangsbestimmungen und Rechtsgrundlagen

Eines der Kernstücke des Systems der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen sind umfassende und im Detail komplexe bzw unklare Übergangsregelungen und Inkrafttretensbestimmungen in § 124b Z 181 ff EStG<sup>10</sup>, wobei die neuen Regelungen der Vermögenszuwachsbesteuerung idR nur auf das sog Neuvermögen anwendbar sind. Als Neuvermögen werden ausschließlich entgeltliche Erwerbe nach den unten angeführten Stichtagen bezeichnet. Für die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuvermögen entsprechend den dargestellten Stichtagen ist der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblich. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erfolgt idR mit dem Schlusstag.

Veräußerungen von nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich angeschafften Anteilen an Körperschaften (etwa Aktien, GmbH-Anteile oder aktienähnliches Surrogatkapital) oder Anteilsscheinen an Investmentfonds bzw Immobilienfonds sind nunmehr auch im Privatvermögen stets steuerpflichtig – bis zum 31. März 2012 im Rahmen der Veranlagung zum Tarifsteuersatz, ab dem 1. April 2012 zum besonderen Steuersatz von 25 %<sup>11</sup>.

Veräußerungen von wesentlichen Beteiligungen iSd § 31 EStG idF vor BBG 2011, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahren zu mindestens 1 % beteiligt war, unterliegen im Privatvermögen ab dem 1. April 2012 generell dem Steuersatz von 25 %, auch wenn deren entgeltlicher Erwerb vor dem 1. Jänner 2011 erfolgte. Diese auch vor dem 1. Jänner 2011 entgeltlich erworbenen Altanteile iSd § 31 EStG idF vor BBG 2011 werden somit in das System der neuen Vermögenszuwachssteuer überführt und bleiben „ewig“ im Rahmen der Veranlagung steuerpflichtig, wenn der Anteil am 31. März 2012 zumindest 1 % beträgt. Beträgt der Anteil zum 31. März 2012 weniger als 1 %, war der Anteilsinhaber aber innerhalb der letzten fünf Jahre zumindest zu einem Prozent beteiligt, kann diese Beteiligung auch nach dem 1. April 2012 wie bisher nach Ablauf der fünfjährigen<sup>12</sup> Sperrfrist steuerfrei veräußert werden.

Veräußerungen von nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich angeschafften sonstigen Wirtschaftsgüter, deren Erträge als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital qualifizieren (etwa Forderungswertpapiere) und (ver-

---

<sup>10</sup> Vgl etwa *Jann/Rasner/Wittmann*, Quo vadis, Vermögenszuwachsbesteuerung? SWK 22/2011, S 797 bzw *Obermann*, Neue Zweifelsfragen bei spekulationsverfangenem (Kapital-)Vermögen, SWK 25/2011, S 867, sowie Kapitel 3 im Detail. Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen bei der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge siehe Kapitel 3 und 5.

<sup>11</sup> In der Regel wird bei Veräußerungen von depotfähigen Wertpapieren ab dem 1. April 2012 der besondere Steuersatz mittels KEST-Abzug einbehalten. Siehe dazu Kapitel 3 mit weiteren Details.

<sup>12</sup> Aufgrund von Umgründungen kann diese Sperrfrist auch zehn Jahre betragen.

briefte) Derivate sind im Privatvermögen ebenfalls „ewig“ im Rahmen der Veranlagung steuerpflichtig – bis zum 31. März 2012 zum progressiven Steuersatz, ab dem 1. April 2012 zum besonderen Steuersatz von 25 %. Veräußerungen dieser nach dem 31. März 2012 entgeltlich angeschafften Kapitalprodukte werden im Privatvermögen zum besonderen Steuersatz und bei Vorliegen eines inländischen Abzugsverpflichteten durch KEST-Abzug besteuert.

Anschaffungen vor den vorhin genannten Anschaffungszeitpunkten (1. Jänner 2011 bzw 1. April 2012) werden als sog Altbestand bezeichnet und unterliegen den bisher erwähnten Besteuerungsfolgen hinsichtlich der für den Altbestand nach wie vor notwendigen Trennung zwischen „Frucht“ und „Stamm“. Dadurch ist auch ersichtlich, dass das BBG 2011 das bisherige Besteuerungssystem von Kapitalvermögen nicht beseitigt, sondern als Parallelsystem neben dieses schon bestehende tritt und die bisherigen Besteuerungsfolgen für den Altbestand grundsätzlich erhalten bleiben. Wenn sog Altbestand am Sekundärmarkt nach den oben genannten Fristen verkauft wird, kommen für den Veräußerer hinsichtlich der Veräußerungsgewinnbesteuerung in der Regel die bisher bekannten, für den Erwerber in der Folge die neuen Besteuerungsfolgen zur Anwendung. Aufgrund der parallelen Anwendbarkeit der bisherigen und neuen Regelungen und der unterschiedlichen Steuerfolgen ist es notwendig das Alt- und Neuvermögen auf unterschiedliche Konten zu übertragen bzw zu führen oder zumindest innerhalb eines Konto entsprechend zu kennzeichnen. Wurde eine Trennung vorgenommen, kann der Kontoinhaber etwa im Falle einer Veräußerung frei entscheiden, ob das betreffende Wertpapier dem Alt- oder Neuvermögen entnommen werden soll. Ist keine Zuordnung möglich, so ist nach Ansicht der Finanzverwaltung für Zwecke der Abgrenzung von Alt- und Neuvermögen grundsätzlich davon auszugehen, dass die früher erworbenen Wertpapiere zuerst veräußert werden (FIFO Verfahren).

Obwohl es die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers im Rahmen des BBG 2011 war, die neue Kapitalbesteuerung im Privat- und Betriebsvermögen natürlicher Personen gleich zu gestalten, gibt es doch beträchtliche Unterschiede. Im Betriebsvermögen natürlicher Personen kommt gem § 124b Z 192 EStG etwa der 25 %ige Steuersatz für Kapitalvermögen ab dem 1. April 2012 generell zur Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um Anschaffungen vor oder nach den vorhin genannten Zeitpunkten (1. Jänner 2011 bzw 1. April 2012) handelt. Im Betriebsvermögen natürlicher Personen wird somit der vormals dem Steuersatz von bis zu 50 % unterliegende Vermögenszuwachs des Altbestandes ab dem 1. April 2012 mit 25 % besteuert. Sonstige Differenzierungen in der Besteuerung von Kapitalvermögen im Privat- bzw Betriebsvermögen natürlicher Personen liegen insbesondere in der ausschließlichen Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten (etwa Ausgabeaufschläge) im Betriebsvermögen (siehe Kapitel 2), den unterschiedlichen Regelungen der Verlustverwertung